

## Sozialhilfe vor und nach Einführung von Hartz IV – Auswirkungen auf die Empfängerstatistiken am Beispiel Sachsens

### Vorbemerkungen

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) entstand im Ergebnis des Vierten Teils des unter Leitung von Peter Hartz erarbeiteten Konzepts zur Reform des Arbeitsmarktes. Sein Kernstück ist das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende). Im Zusammenhang mit der Einführung dieses Gesetzes erfuhr das Sozialhilferecht in den letzten Jahren gravierende Veränderungen. Im vorliegenden Artikel sollen diese Veränderungen systematisch dargestellt, erläutert und ihre Auswirkungen auf die Empfänger von „Sozialhilfe“ am Beispiel Sachsens aufgezeigt werden. Herangezogen werden dabei außer den Statistiken der Sozialhilfe selbst auch die Statistiken zur Arbeitslosenhilfe und zur Grundsicherung für Arbeitssuchende. In einem weiteren Beitrag sollen dann die ausgabeseitigen Auswirkungen aufgezeigt werden und die ebenfalls im Zusammenhang mit Hartz IV stehenden Veränderungen beim Wohngeld.

### Sozialhilfe und Sozialhilfestatistik

Die Sozialhilfe als unterstes Auffangnetz im System der sozialen Sicherung in Deutschland hat zum Ziel „den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“ [1, § 1 Abs. 2], [2, § 1]. Sie schützt vor Armut und mindert Belastungen in besonders schwierigen Lebenssituationen. Sozialhilfe erhalten die Menschen, die sich durch Einsatz ihrer Arbeitskraft sowie ihres Einkommens und Vermögens nicht selbst helfen können und die erforderliche Leistungen auch nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhalten. Die von den statistischen Ämtern der Länder und des Bundes durchgeführte Sozialhilfestatistik hat die Aufgabe, umfassende Informationen über Umfang und Auswirkungen der Leistungen der Sozialhilfe sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger zu liefern.

### Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bis 2004

#### Überblick

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 des BSHG umfasste die Sozialhilfe die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und die Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL).

Hilfe zum Lebensunterhalt wurde in Form von laufenden oder einmaligen Leistungen gewährt. Als laufende Leistungen kamen neben den Leistungen zur Beschaffung

des Lebensunterhaltes durch Arbeit vor allem Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt in Betracht, der neben den Bedürfnissen des täglichen Lebens wie Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc. in vertretbarem Umfang auch eine Teilnahme am kulturellen Leben umfasst. Einmalige Leistungen wurden für die Beschaffung von Hausrat, Bekleidung und anderen Gebrauchsgütern mit höherem Anschaffungswert sowie deren Instandsetzung, für die Instandhaltung der Wohnung, Beschaffung von Brennstoffen sowie für besondere Anlässe und besondere Lernmittel für Schüler gewährt. Personen, die ihren regelmäßigen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften sichern konnten und nur einmalige Leistungen in Anspruch nahmen, wurden in der Empfängerstatistik nicht erfasst.

Ziel der Hilfe in besonderen Lebenslagen war es, denjenigen zu helfen, die sich in besonders schwierigen Lebenssituationen befanden und diese mit eigenen Mitteln nicht bewältigen konnten.

#### Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL)

Diese Hilfe umfasste gemäß § 27 BSHG folgende Hilfearten:

- Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
- Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Hilfe,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Blindenhilfe,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Altenhilfe.
- Hilfe in anderen besonderen (öffentliche Mittel rechtfertigende) Lebenslagen

In Einrichtungen umfasste sie gemäß § 27 Abs. 3 BSHG auch den dort gewährten Lebensunterhalt einschließlich der einmaligen Leistungen. Dieser wurde dadurch nicht als gesonderte Hilfeart ausgewiesen.

Alle im Laufe des Jahres gewährten Hilfen werden erfasst, zusätzlich ist angegeben, ob die Hilfe am Jahresende andauert und ob diese außerhalb von Einrichtungen oder in Einrichtungen erbracht wurde. Ein und derselben Person können dabei mehrere der o. g. Hilfearten oder auch Unterhilfearten z. B. im Rahmen der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zuteilwerden. Da in der Regel für jede Person nur ein Erhebungsbogen bzw. Datensatz angelegt wird, ist es möglich, die Leistungsempfänger im Insgesamt bzw. bei den übergeordneten Hilfearten nur einmal zu zählen und trotzdem bei jeder einzelnen Hilfeart auszuweisen, von wie viel Personen sie in Anspruch genommen wird.

Schwankungen in den Empfängerzahlen widerspiegeln die unterschiedliche Gesetzeslage im Laufe der Jahre: Die Einführung der sozialen Pflegeversicherung bewirkte mit Leistungen für häusliche Pflege ab April 1995 und für stationäre Pflege ab Juli 1996 ein deutliches Absinken der Empfängerzahlen von Hilfe zur Pflege. Hier wurden Sozialhilfeleistungen durch Versicherungsleistungen abgelöst. In einem erneuten Anstieg der Hilfen zur Pflege sowohl im ambulanten als auch stationären Bereich seit ihrem Tiefpunkt im Jahr 2001 zeigt sich, dass die Leistungen der Pflegeversicherung immer weniger in der Lage sind, die notwendigen Pflegeleistungen voll abzudecken. Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenkassen begründete zum zweiten Halbjahr 2004 den Anspruch auf Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 2 SGB V. Dieser Paragraph regelt für nicht Versicherungspflichtige die Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkassen gegen Kostenerstattung. Die praktische Umsetzung dieses Anspruches erfolgte durch An-

meldung der Leistungsberechtigten bei einer Krankenkasse ihrer Wahl. Die ausgehändigte Chipkarte berechtigt zur Inanspruchnahme von Gesundheitsvorsorge- und -versorgungsleistungen, die aber nicht über Versicherungsbeiträge, sondern in nachträglicher Abrechnung der Sozialämter mit den Krankenkassen finanziert werden (Scheinversicherung). Diese Neuregelung für einen Großteil der nach BSHG Leistungsberechtigten ohne Krankenversicherung verursachte bereits im gleichen Jahr einen starken Rückgang der Empfängerzahlen im Bereich der Krankenhilfe (Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung). Personen mit einer Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 SGB V wurden 2004 von den Sozialämtern nicht statistisch erfasst.

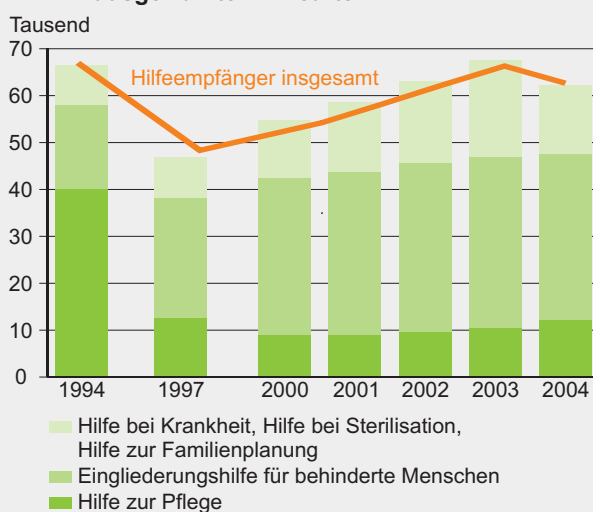
### Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

Die laufenden Leistungen werden nach Regelsätzen bemessen, die durch Mehrbedarfzuschläge (z. B. für behinderte Personen, Schwangere oder Alleinerziehende) ergänzt werden können. Hinzu kommen die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie ggf. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Nur die Empfänger mit laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt, die diese Leistungen für länger als 4 Wochen erhalten, werden in der Statistik der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt erfasst.

Laufende Leistungen, allerdings in Form von Tages-, Wochen- oder anteiligen Monatssätzen erhalten auch die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung. Ihre Anzahl ist minimal. Sie werden deshalb in einem gesonderten, verkürzten Erhebungsverfahren im Vierteljahresturnus erfasst. In den nachfolgenden Betrachtungen ist diese Empfängergruppe nicht eingeschlossen.

Bis 2004 wurde laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen immer seltener geleistet, denn die im § 27 Abs. 3 BSHG getroffene Festlegung hatte zur Folge, dass dort bei Empfängern von Hilfe in besonderen Lebenslagen die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht gesondert erfasst wurde und sie dementsprechend nicht als HLU-Empfänger zählten. Als HLU-Empfänger in Einrichtungen, vor allem

**Abb. 1 Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen insgesamt und nach ausgewählten Hilfearten<sup>1)</sup>**



1) Empfänger mehrerer Leistungen werden bei jeder Hilfeart gezählt, im Ingesamt sind Mehrfachzählungen insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldung erkennbar waren.

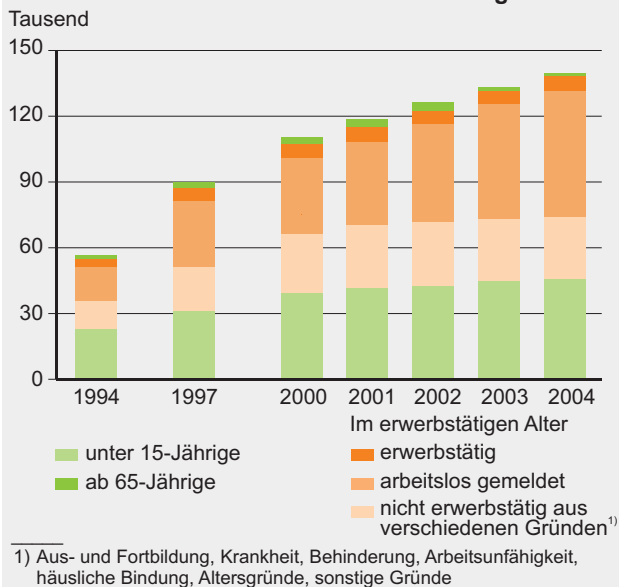
**Tab. 1 Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen für ausgewählte Jahre<sup>1)</sup>**

Merkmal	1994	1997	2000	2001	2002	2003	2004
<b>Insgesamt</b>	<b>66 980</b>	<b>48 336</b>	<b>54 216</b>	<b>58 221</b>	<b>62 332</b>	<b>66 303</b>	<b>62 641</b>
darunter							
Hilfe zur Pflege	40 081	12 588	9 104	9 027	9 785	10 450	12 226
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	18 030	25 672	33 408	34 826	35 882	36 513	35 327
Hilfe bei Krankheit, bei Sterilisation und zur Familienplanung	8 469	8 713	12 258	14 848	17 357	20 471	14 585

1) Empfänger mehrerer Leistungen werden bei jeder Hilfeart gezählt, im Ingesamt sind Mehrfachzählungen insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldung erkennbar waren.

**Tab. 2 Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember für ausgewählte Jahre**

Merkmal	1994	1997	2000	2001	2002	2003	2004
<b>Insgesamt</b>	<b>59 765</b>	<b>91 799</b>	<b>110 989</b>	<b>119 150</b>	<b>126 848</b>	<b>133 698</b>	<b>139 944</b>
in Einrichtungen	3 379	2 241	900	735	538	442	350
außerhalb von Einrichtungen	56 386	89 558	110 089	118 415	126 310	133 256	139 594

**Abb. 2 Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen**

Altenheimen, wurden deshalb nur die Personen erfasst, die ohne Pflegeleistungen dort lebten und deren Einkommen für die anfallenden Kosten nicht ausreichte. Die Anzahl dieser Hilfeempfänger ging in Sachsen von ca. 3 400 am Jahresende 1994 auf 350 Personen am Jahresende 2004 zurück. (s. Tab. 2)

### Sozialhilfeempfänger im engeren Sinn

Der Begriff Sozialhilfeempfänger wird im allgemeinen Sprachgebrauch für Personen verwendet, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise nur mit Hilfe monatlicher Zahlungen vom Staat bestreiten können. Gemeint waren damit bis 2004 die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, die deshalb auch als „Sozialhilfeempfänger im engeren Sinn“ bezeichnet wurden. Diese Gruppe der Sozialhilfeempfänger stand im besonderen Blickpunkt der Politik, waren es doch die Menschen, die ohne staatliche Transferleistungen ein Leben unterhalb der Armutsgrenze hätten führen müssen. Betroffen waren Erwerbstätige mit geringem Einkommen, Arbeitslose, aber auch aus verschiedensten Gründen Nichterwerbstätige und Rentner. Eine große Rolle spielten die Kinder, denn die Leistungsgewährung erfolgte nach dem sogenannten Bedarfsgemeinschaftsprinzip. Das unterschied sie von der Arbeitslosenhilfe und den Leistungen der Sozialversicherung. Oft wurde laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Ergänzung dieser und anderer vorrangiger Sozialleistungen, wie z. B. dem Wohngeld gezahlt – und zwar immer dann, wenn diese Leistungen zusammen mit einem evtl. ebenfalls vorhandenem Erwerbseinkommen nicht ausreichten, um den gemeinsamen Bedarf aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen abzudecken. Zu einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne der Sozialhilfe gehören der Haushaltsvorstand und sein Ehe- bzw. mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner

**Tab. 3 Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen am 31. Dezember für ausgewählte Jahre**

Merkmal	1994	1997	2000	2001	2002	2003	2004
<b>Insgesamt</b>	<b>56 386</b>	<b>89 558</b>	<b>110 089</b>	<b>118 415</b>	<b>126 310</b>	<b>133 256</b>	<b>139 594</b>
unter 15 Jahre	22 815	31 111	38 925	41 440	42 431	44 515	45 570
im erwerbsfähigen Alter	32 172	56 000	68 101	73 484	79 979	87 129	92 735
erwerbstätig	3 874	5 771	6 315	6 631	5 948	6 279	6 654
arbeitslos gemeldet	15 908	30 347	34 563	38 326	44 928	52 234	57 876
nicht erwerbstätig wegen häuslicher Bindung	4 917	7 799	11 981	12 581	13 322	13 220	12 985
nicht erwerbstätig aus anderen Gründen <sup>1)</sup>	7 473	12 083	15 242	15 946	15 781	15 396	15 220
65 Jahre und älter	1 399	2 447	3 063	3 491	3 900	1 612	1 289

1) Aus- und Fortbildung, Krankheit, Behinderung, Arbeitsunfähigkeit, Altersgründe, sonstige Gründe

sowie die minderjährigen Kinder, wenn sie nicht der Lage sind, ihren Bedarf durch eigenes Einkommen und Vermögen zu decken. Im Haushalt lebende volljährige Kinder, Verwandte und sonstige Personen bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

### Bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Diese Leistung wurde auf einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage (GSiG – Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) speziell für den genannten Personenkreis geschaffen. Ab 65-Jährige bzw. gemäß § 43 Abs. 2 SGB VI voll Erwerbsgeminderte im Alter von 18 bis unter 65 Jahren sollten damit bei Bedürftigkeit nicht mehr auf „Sozialhilfe“ angewiesen sein. Mit dem Ziel der Bekämpfung der verschämten Armut ist im Gegensatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Eltern bzw. Kindern bei dieser Leistungsart weitestgehend ausgeschlossen.

Die Berechnung erfolgt nach einem ähnlichen Prinzip wie bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt – einem errechneten Bedarf (ebenfalls auf der Basis von Regelsätzen) wird das vorhandene anzurechnende Einkommen gegenübergestellt, der fehlende Betrag wird als Hilfe geleistet. Diese Leistung wird nicht nach dem Bedarfsgemeinschaftsprinzip, sondern für Einzelpersonen berechnet und gewährt; das den eigenen Bedarf übersteigende Einkommen des (Ehe-)Partners wird dabei jedoch mit berücksichtigt. Ein 15-prozentiger Aufschlag auf den Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt diente als Äquivalent für die wegfallenden einmaligen Leistungen. Außerdem war im GSiG nur die Gewährung eines Mehrbedarfs für Personen mit einem Ausweis mit Merkzeichen G nach § 69 Abs. 5 SGB IX vorgesehen. Einem Teil der Grundsicherungsempfänger wurden deshalb Mehrbedarfzuschläge im Rahmen der HLU gewährt, auch übersteigende Unterkunftskosten konnten dort geltend gemacht werden. Aus diesem Grund wurden sie zusätzlich als HLU-Empfänger gezählt. Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung wurden auch in Einrichtungen gewährt.

Unter Beachtung der oben genannten Einschränkungen lassen sich die Auswirkungen des Grundsicherungsgesetzes am besten bei den über 65-Jährigen außerhalb von Einrichtungen nachweisen. Innerhalb dieser Personengruppe erhielten 4 800 Menschen am Jahresende 2003 Grundsicherungsleistungen, 2 750 von ihnen hatten zuvor HLU-Leistungen erhalten, die Zahl der entsprechenden HLU-Empfänger ging wie in Tabelle 3 (s. o.) ersichtlich aber nur um 2 300 zurück, von 3 900 am Jahresende 2002 auf 1 600 am Jahresende 2003.

### Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im SGB II

#### Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III bis 2004

Von 1969 bis 1997 wurde die Arbeitslosenhilfe wie auch das Arbeitslosengeld und andere Entgeltersatzleistungen im Arbeitsförderungsgesetz geregelt. Dieses wurde im März 1997 in das SGB III (Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung) überführt. Die Arbeitslosenhilfe war eine Lohnersatzleistung, die im Gegensatz zu dem aus Versicherungsleistungen gezahltem Arbeitslosengeld aus Steuermitteln finanziert wurde. Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatten 15- bis unter 65-jährige bedürftige arbeitslos gemeldete Beschäftigungsuchende ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Arbeitslosenhilfe knüpfte an das Arbeitslosengeld an, musste jährlich neu beantragt werden, konnte grundsätzlich aber zeitlich unbegrenzt bezogen werden, solange die Anspruchsvoraussetzungen (Suche einer wöchentlich mindestens 15 Stunden umfassenden Beschäftigung, Nutzung aller Möglichkeiten die Beschäftigungslosigkeit zu beenden und Bedürftigkeit) vorlagen. Sie war damit eine speziell auf Langzeitarbeitslose ausgerichtete Sozialleistung. Ihre Höhe richtete sich nach dem zuletzt erzielten Nettoarbeitsentgelt (57 Prozent bei mindestens einem Kind, sonst 53 Prozent). Diese personengebundene Sozialleistung wurde gemindert, wenn Einkommen und Vermögen des Hilfebedürftigen selbst bzw. seines Partners festgelegte Freibeträge überschritten. [3] Auch in den Jahren, in denen die Arbeitslosigkeit insgesamt zurückging, stieg die Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger; ihre Entwicklung verlief parallel zu den Langzeitarbeitslosen. Im Jahresdurchschnitt 2004 gab es in Sachsen 396 300 Arbeitslose. Unter den Leistungsempfängern im Jahresdurchschnitt waren 246 000 Arbeitslosenhilfeempfänger und 143 000 Arbeitslosengeldempfänger. Damit machte die Anzahl der Arbeitslosenhilfeempfänger in Sachsen reichlich 60 Prozent aller Arbeitslosen aus, im Bund waren es etwa 50 Prozent. Bei dieser Aussage ist zu beachten, dass es keine 1:1 Beziehung zwischen Leistungsempfängern und Arbeitslosen gibt, da ein Teil der Leistungsempfänger nicht als arbeitslos zählte, vor allem durch Inanspruchnahme der vorruhestandsähnlichen Regelung des § 428 SGB III. Andererseits erhielt ein Teil der Arbeitslosen z. B. wegen fehlender Anwartschaftszeiten

**Tab. 4 Empfänger von bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember**

Merkmal	2003	2004
<b>Insgesamt</b>	<b>16 413</b>	<b>18 224</b>
außerhalb von Einrichtungen	9 786	11 337
in Einrichtungen	6 627	6 887
<b>voll erwerbsgemindert</b>	<b>10 257</b>	<b>11 330</b>
außerhalb von Einrichtungen	4 992	6 028
in Einrichtungen	5 265	5 302
<b>65 Jahre und älter</b>	<b>6 156</b>	<b>6 894</b>
außerhalb von Einrichtungen	4 794	5 309
in Einrichtungen	1 362	1 585

**Tab. 5 Ausgewählte Arbeitsmarktdaten für Sachsen**

Jahr	Arbeitslose im Jahresdurchschnitt		Empfänger von ... im Jahresdurchschnitt	
	insgesamt	darunter Langzeit-arbeitslose	Arbeitslosen-geld	Arbeitslosen-hilfe
1994	323 370	·	185 868	84 372
1995	293 699	·	161 252	85 354
1996	322 322	·	192 908	91 241
1997	374 139	·	234 475	117 554
1998	382 898	127 192	219 122	145 832
1999	379 764	130 037	202 271	154 134
2000	387 868	134 794	193 620	168 254
2001	399 420	145 119	188 643	183 714
2002	405 349	158 503	177 387	212 646
2003	403 480	169 269	151 473	240 276
2004	396 328	178 786	142 964	245 965

Quelle: Bundesagentur für Arbeit [5], [6]

oder fehlender Eigenbemühungen keine Leistungen; diese Personen lebten größtenteils von Sozialhilfe (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt).

#### Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Hartz IV)

Das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende) regelt in Ablösung der Arbeitslosenhilfe eine vom Ansatz her völlig neue Leistung, die weder vom letzten Nettoarbeitsentgelt noch vom vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld abhängt und auch nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen muss. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige mit dem Ziel deren Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beseitigen bzw. in Dauer und Umfang zu verringern bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen, aber auch ihren Lebensunterhalt unter Berücksichtigung ihrer familienspezifischen Lebensverhältnisse sichern. [6, § 1] Grundsicherung für Arbeitsuchende wird deshalb wie früher nur die Sozialhilfe im engeren Sinn nach dem Bedarfsgemeinschaftsprinzip geleistet und steht damit dieser Leistung von der Art der Leistungsgewährung und dem betroffenen Personenkreis sehr nahe. Ein Großteil der Hilfeempfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ging mit Einführung des SGB II in dessen Rechtskreis über, da hier die Leistungen für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen geregelt werden – man spricht deshalb von einer Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe.

Erwerbsfähige Hilfeempfänger erhalten Leistungen nach dem SGB II als Arbeitslosengeld II, nichterwerbsfähige als Sozialgeld. Umgangssprachlich werden oft alle Empfän-

ger mit Leistungen nach SGB II als ALG II-Empfänger bezeichnet, ebenfalls stark verbreitet ist der Ausdruck „Hartz IV-Empfänger“.

#### Hilfeempfänger vor und nach Zusammenführung der Leistungen

Zum Jahresende 2004 gab es in Sachsen 139 600 Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen und 243 600 Arbeitslosenhilfeempfänger. Die Zahl der Leistungsempfänger, die sowohl die eine als auch die andere Leistung bezogen, kann nur näherungsweise bestimmt werden, da dieses Merkmal in der HLU-Statistik nicht entsprechend abgefragt wurde. Im Personensatz wurde statistisch erfasst, ob Arbeitslosigkeit mit oder ohne Bezug von SGB III-Leistungen vorlag, hier wurde aber keine Aussage darüber getroffen, ob es sich um Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld handelt – am Jahresende 2004 bezogen 22 200 HLU-Empfänger SGB III-Leistungen. Außerdem wurde erfasst, ob innerhalb der Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosenhilfe als angerechnetes Einkommen vorlag – das war bei 17 200 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 37 500 Personen der Fall. Auf dieser Grundlage kann man annehmen, dass die Zahl der HLU-Empfänger, die gleichzeitig Arbeitslosenhilfe bezogen, zwischen 18 000 und 19 000 lag. Geht man von 18 300 Beziehern von Arbeitslosenhilfe in der HLU aus, subtrahiert diese, sowie die 1 300 ab 65-Jährigen und die 45 600 unter 15-Jährigen, so verbleiben im erwerbsfähigen Alter 74 400 Sozialhilfeempfänger im engeren Sinn ohne zusätzliche Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe. Mit den Arbeitslosenhilfeempfängern zusammen ergibt sich für die 15 bis unter 65-Jährigen eine Anzahl von 318 000 Personen. Ohne Berücksichtigung der Empfänger von bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhielten damit Ende Dezember 2004 insgesamt 363 600 Menschen unter 65 Jahren laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Arbeitslosenhilfe.

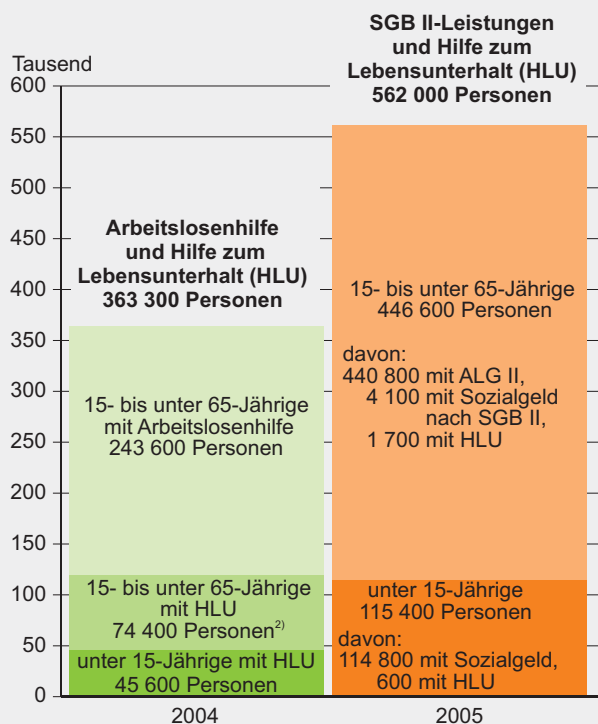
Am Jahresende 2005 gab es in Sachsen noch 2 300 Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Alter unter 65 Jahren, 600 davon waren unter 15 Jahre alt. 559 700 Personen erhielten Leistungen nach dem SGB II, davon 114 800 unter 15-Jährige. Insgesamt waren das 562 000 Personen und damit weit mehr als zuvor Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger im engeren Sinn zusammen. Die Ursachen dafür sind vielschichtig und können hier nur ansatzweise genannt werden: Im alten System wurden Angehörige von Arbeitslosenhilfeempfängern nur dann erfasst, wenn auch Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) bezogen wurde, diese wurde aber vermutlich von einem weitaus größeren Teil der Berechtigten im Vergleich zu den heutigen Hartz IV-Leistungen nicht in Anspruch genommen. Die Beantragung von Sozialhilfe war mit einer höheren Hemmschwelle verbunden, sie musste zusätzlich zu anderen Sozialleistungen wie Arbeitslosenhilfe oder allgemeinem Wohngeld beantragt werden.



Hier könnten vor allem noch bei ihren Eltern lebende Jugendliche betroffen sein, die zuvor teilweise weder Arbeitslosenhilfe erhielten, noch Sozialhilfe beantragt hatten, nun aber Hartz IV-Leistungen in Anspruch nahmen und durch das Bedarfsgemeinschaftsprinzip sogar noch ihre Eltern und Geschwister mit in diese Leistung hineinbrachten. Über 18-Jährige zogen in Erwartung der neuen Leistung auch oft in eine eigene Wohnung und bildeten damit eine eigene Bedarfsgemeinschaft mit Leistungsanspruch. Durch die erhöhten Unterkunftskosten der in der Wohnung verbliebenen Eltern erhöhte sich deren Bedarf und bedingte einen Leistungsanspruch der vorher evtl. nicht gegeben war. Hauptsächlich durch Einschluss der einmaligen Leistungen in die Regelsätze erhöhten sich die monatlichen Bedarfe zum 1. Januar 2005, so dass für mehr Personen eine Leistung in Frage kam. Hier sind vor allem auch Familien zu nennen, die zuvor nur Wohngeld bezogen hatten und damit schon über dem Sozialhilfebedarf lagen.

Ältere (ab 65-Jährige) und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Hilfeempfänger wurden in die vorgenannten Betrachtungen bewusst nicht einbezogen, da die Einführung des SGB II hier keine Auswirkungen zeigt.

**Abb. 3 Empfänger vor und nach Zusammenführung der Leistungen von Arbeitslosen- und Sozialhilfe<sup>1)</sup>**



1) nur Leistungsempfänger außerhalb von Einrichtungen im Alter unter 65 Jahren, ohne Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

2) Von den insgesamt 92 700 HLU-Empfängern in dieser Altersgruppe wurden zur Vermeidung von Doppelzählung 18 300 Empfänger abgezogen, die HLU-Leistungen in Ergänzung zur Arbeitslosenhilfe erhielten.

## Sozialhilfe nach dem SGB XII

### Zusammenführung von Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Ebenfalls am 1. Januar 2005 trat das SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe) in Kraft. In diesem wurden die zuvor im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) geregelten Leistungen zusammengeführt.

Folgende Leistungsarten sind hier festgeschrieben:

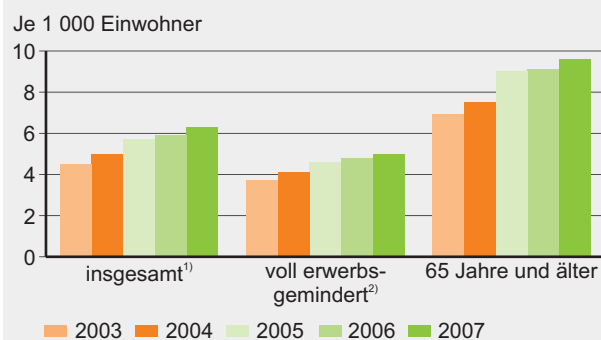
- Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel)
- Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sechstes Kapitel)
- Hilfe zur Pflege (Siebentes Kapitel)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes Kapitel)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Neuntes Kapitel)

Die Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels dienen der Sicherung des Lebensunterhaltes. Die einzelnen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII wurden im Vergleich zu der im BSHG geregelten „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ den verschiedenen Kapiteln in einer neuen Systematik zugeordnet.

### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Am Anfang des 4. Kapitels stehen die zuvor im GSiG geregelten Grundsätze der Leistungsgewährung. Der Personenkreis der Leistungsberechtigten bleibt unverändert, auch die Besonderheiten bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen bleiben erhalten. Der Leistungsumfang dagegen wurde vollständig dem der Sozialhilfe (HLU) angepasst. Aus diesem Grund ist ein ergänzender Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt au-

**Abb. 4 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember**



1) bezogen auf die Bevölkerung ab 18 Jahren, da nur für diese Leistungsberechtigung besteht

2) bezogen auf die Gesamtbevölkerung im Alter von 18 bis unter 65 Jahren, da Daten zur voll erwerbsgeminderten Bevölkerung nicht vorliegen

ßerhalb von Einrichtungen, wie er in den Jahren 2003 und 2004 häufig zu finden war, nun grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Anzahl der Grundsicherungsempfänger im Alter und bei Erwerbsminderung ist steigend. Sie erfuhr keinen Einfluss durch die Einführung von Hartz IV. Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen erhalten auch dann Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, wenn sie mit erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, da ihre Leistungen vorrangig gegenüber dem Sozialgeld nach SGB II gewährt werden. Bei älteren Menschen entscheidet das Lebensalter, ob sie Grundsicherung im Alter erhalten können. Die Altersgrenze liegt derzeit bei 65 Jahren und wird schrittweise mit Erhöhung des Renteneintrittsalters angehoben. In der Zukunft ist ein Anstieg dieser Empfängergruppe zu erwarten, da die Erwerbsbiographien von immer mehr Menschen durch längere Zeiten von Arbeitslosigkeit geprägt sind und damit ihre Altersrentenansprüche nicht mehr ausreichen werden, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

#### Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Bei dieser Hilfeart ist der Einfluss von Hartz IV am deutlichsten zu spüren. Der Empfängerkreis erfuhr gravierende Einschränkungen. Diese Hilfeleistungen erhalten nur noch die Menschen, die weder vom SGB II noch vom 4. Kapitel SGB XII erfasst werden. Sie dürfen demzufolge weder über 65 Jahre alt noch dauerhaft voll erwerbsgemindert sein. Sie dürfen aber auch nicht erwerbsfähig sein und nicht mit Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Betroffen sind dadurch vorwiegend Alleinstehende – vorübergehend Erwerbsgeminderte oder Altersrentner mit vorzeitigem Ren-

tenbezug (Altersrente schließt SGB II-Leistungen aus), einige wenige von ihnen haben Partner, die in der gleichen Lage sind oder z. B. Grundsicherungsleistungen wegen voller Erwerbsminderung oder im Alter beziehen, einige haben auch Kinder, die dann aber unter 15 Jahre alt sein müssen oder zwischen 15 und 18 Jahren alt sind und selbst erwerbsgemindert. Auch sogenannte einzeln nachgewiesene Haushaltsmitglieder sind noch relativ oft in dieser Leistung vertreten. Das sind zum einen vorübergehend erwerbsgeminderte Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen, sondern meist bei ihren Eltern oder sonstigen Verwandten leben, zum anderen sind es Minderjährige (im Alter ab 15 Jahren nur selbst nicht erwerbsfähige), die eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden, weil sie z. B. bei Pflegeeltern leben oder ihre Eltern (bzw. der mit ihnen zusammenlebende Elternteil) selbst keine HLU beziehen, sondern z. B. Leistungen nach dem 4. Kapitel. Diese Veränderungen lassen sich am besten durch Darstellung der Leistungsberechtigten nach dem Typ der Bedarfsgemeinschaft darstellen. (s. Tab. 6)

Die Anzahl der Hilfeempfänger sank von 139 594 am Jahresende 2004 auf 2 468 am Jahresende 2005, und betrug damit weniger als zwei Prozent ihres ursprünglichen Wertes. Seitdem ist diese Zahl wieder leicht im Ansteigen begriffen, wobei der Anteil der Älteren zurückgeht, der Anteil in der Gruppe der 18- bis unter 60-Jährigen aber ansteigt. Das lässt vermuten, dass ein Teil der Personen, die zu Beginn 2005 ins SGB II überführt wurden, sich doch als nicht erwerbsfähig erwiesen. (s. Tab. 7)

#### Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Der Wegfall der Bestimmungen des § 27 BSHG, wonach die Hilfen in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen auch den dort notwendigen Lebensunterhalt umfassten,

**Tab. 6 Bedarfsgemeinschaften von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen am 31. Dezember**

Typ der Bedarfsgemeinschaft <sup>1)</sup>	2004	2005	2006	2007	Anteil in %	
					2004	2007
Ehepaare bzw. nichteheliche Lebensgemeinschaften	16 318	87	55	45	22,9	1,5
ohne Kinder	5 397	54	33	35	7,6	1,1
mit Kindern	10 921	33	22	10	15,3	0,3
Alleinstehende	28 743	1 482	1 770	2 160	40,3	70,9
männlich	16 662	868	1 112	1 391	23,4	45,7
weiblich	12 081	614	658	769	17,0	25,3
Alleinerziehende	18 802	72	79	78	26,4	2,6
männlich	700	6	6	5	1,0	0,2
weiblich	18 102	66	73	73	25,4	2,4
Einzeln nachgewiesene Haushaltsangehörige	5 632	534	626	678	7,9	22,3
volljährige	5 037	142	135	133	7,1	4,4
minderjährige	595	392	491	545	0,8	17,9
Sonstige	1 748	49	52	84	2,5	2,8
<b>Insgesamt</b>	<b>71 243</b>	<b>2 209</b>	<b>2 582</b>	<b>3 045</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

1) Als Kind im Sinne dieser Typisierung gelten nur Hilfeempfänger, die in einer Kindbeziehung zum Haushaltvorstand stehen und unter 18 Jahre alt sind.

und die im § 35 SGB XII getroffenen Festlegungen zum notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen sind Ursache für einen enormen Anstieg der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen im Jahr 2005 sowie für einen regelmäßigen Parallelbezug von Leistungen ab diesem Zeitpunkt. Der notwendige Lebensunterhalt wird dabei meist durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gedeckt, da in Einrichtungen nahezu alle über 18-Jährigen bei entsprechend niedrigem Einkommen einen Grundsicherungsanspruch haben. Der in stationären Einrichtungen zu gewährende weitere notwendige Lebensunterhalt, insbesondere ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung und Leistungen für Kleidung, ist aber in der Grundsicherung nicht als Leistung vorgesehen und wird deshalb als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet. Zusätzlich erhalten Hilfebedürftige in Einrichtungen dann meist noch Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung hierfür nicht ausreichen.

### Veränderungen bei den Leistungen der „Hilfen in besonderen Lebenslagen“

Diese Leistungen, die im SGB XII im 5. bis 9. Kapitel näher definiert sind und daher auch ihren neuen Namen „Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII“ erhielten, erfuhren vorwiegend Änderungen in der Systematik ihrer Zuordnung, sie werden außerdem tiefer untergliedert in der Statistik erfasst. Im 9. Kapitel werden die „Hilfen in anderen Lebenslagen“ geregelt, hier finden sich die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, die Alten- und Blindenhilfe sowie die Hilfe in sonstigen Lebenslagen wieder. Hier neu hinzugekommen sind die Bestattungskosten, die zuvor als einmalige Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wurden. Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist Inhalt des 8. Kapitels. Hilfe zur Pflege wird nach dem 7. Kapitel und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel gewährt. Für diese zwei Hilfearten wurde als neue

**Tab. 7 Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember**

Merkmal	2004	2005	2006	2007
<b>Insgesamt</b>	<b>139 944</b>	<b>13 350</b>	<b>12 210</b>	<b>12 297</b>
in Einrichtungen	350	10 882	9 369	9 027
außerhalb von Einrichtungen	139 594	2 468	2 841	3 270
davon im Alter von ... in %				
unter 15 Jahren	32,6	24,0	25,4	23,3
15 bis unter 18 Jahren	4,8	0,8	0,7	0,4
18 bis unter 60 Jahren	60,0	53,9	59,5	62,9
60 Jahren und mehr	2,5	21,3	14,3	13,3

### Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB XII insgesamt

Die Ermittlung einer Gesamtzahl von Leistungsempfängern mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII gestaltet sich durch den oben erläuterten Parallelbezug der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel in Einrichtungen sehr schwierig. In der Praxis hat sich durchgesetzt, in Einrichtungen nur die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung heranzuziehen, da diese Leistung für den größeren Teil des Lebensunterhalts aufkommt und die Hilfe zum Lebensunterhalt im weitaus überwiegenden Teil der Fälle ausschließlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt absichert. Die Gesamtzahl der Leistungsempfänger wird dementsprechend als **Summe von Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen und Grundsicherungsempfängern außerhalb von und in Einrichtungen** gebildet. Dieses Konzept vernachlässigt allerdings die Empfänger in Einrichtungen, die nach dem 4. Kapitel nicht leistungsberechtigt sind, wie z. B. unter 18-Jährige.

Hilfeform ein trägerübergreifendes persönliches Budget eingeführt, das allerdings derzeit noch kaum genutzt wird. Außerdem werden im Vergleich mit zuvor die Unterhilfearten viel tiefer im Einzelnen erfasst.

Die Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel enthalten außer der Hilfe bei Krankheit, der Hilfe zur Familienplanung und der Hilfe bei Sterilisation auch die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und die vorbeugende Gesundheitshilfe. Hilfen zur Gesundheit werden aber nur noch dann unmittelbar durch das Sozialamt erbracht, wenn keine weiteren Leistungen gewährt werden und wurden ansonsten durch den Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 SGB V ersetzt (s. o.). Diese Anspruchsberechtigung (Aushändigung einer Chipkarte) wird seit 2005 statistisch erfasst. Da die Abrechnung der auf Chipkarte erbrachten Leistungen durch die Krankenkassen zu einem viel späteren Zeitpunkt (meist im nächsten Jahr) und in gesammelter Form erfolgt, ist eine Zuordnung der Leistung zu den einzelnen Hilfeempfängern nicht möglich, so dass unklar bleibt, wer von den Leistungsberechtigten eine Leistung tatsächlich in Anspruch genommen hat. Die Anzahl der Personen mit einer Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung fließt deshalb nicht in die Ge-



**Tab. 8 Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen bzw. von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII <sup>1)</sup>**

Merkmal	2004	2005	2006	2007
<b>Leistungsempfänger <sup>2)</sup></b>	<b>62 641</b>	<b>54 548</b>	<b>55 562</b>	<b>58 484</b>
<b>Inklusive Fälle nach § 264 Abs. 2 SGB V <sup>3)</sup></b>	<b>62 641</b>	<b>56 236</b>	<b>57 173</b>	<b>59 847</b>
nach ausgewählten Hilfearten				
Hilfen zur Gesundheit	14 585	3 435	3 533	3 076
unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen <sup>4)</sup>	14 585	885	939	775
Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 SGB V <sup>5)</sup>	x	2 945	2 964	2 573
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	35 327	37 188	37 288	39 587
Hilfe zur Pflege	12 226	13 470	13 537	13 832

1) Empfänger mehrerer Leistungen werden bei jeder Hilfeart gezählt, in den Summen sind Mehrfachzählungen insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldung erkennbar waren.

2) ohne Personen, die lediglich eine Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung hatten (ab 2005)

3) Personen mit Leistungen bzw. einer Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung (ab 2005)

4) Enthalten sind: Hilfe bei Krankheit, bei Sterilisation und zur Familienplanung, vorbeugende Gesundheitshilfe sowie Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

5) Einführung im 2. Halbjahr 2004; Erfassung seit 1. Januar 2005

samtempfängerzahl ein und kann auch nicht dahingehend ausgewertet werden, ob Leistungen in oder außerhalb von Einrichtungen erbracht werden.

Die Summe aus Personen mit „§ 264-Anspruch“ und den Personen mit unmittelbar vom Sozialamt erbrachten Hilfen zur Gesundheit ist viel geringer als die Anzahl Personen, die vor 2005 eine oder mehrere der Hilfen zur Gesundheit erhielten. Hier ist der Einfluss von Hartz IV deutlich zu spüren – viele der Hilfeempfänger ohne Krankenversicherung gingen in den Rechtskreis des SGB II über und erwarben in diesem Zusammenhang eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse. Die sinkende Tendenz der Personen mit Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung wird sich verstärken, da immer mehr Leistungsempfänger nach SGB XII in einer Krankenversicherung als Mitglieder

(Versicherte) angemeldet werden; die Beiträge zur Krankenversicherung werden im Rahmen der laufenden Hilfe gewährt.

### Zusammenfassung

Die obigen Betrachtungen zeigen den enormen Einfluss von Hartz IV auf die Sozialhilfe im klassischen Sinn. Sie werfen aber auch die Frage auf, was ist eigentlich Sozialhilfe. Streng genommen sind es die im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zuvor die im BSHG definierten Hilfen. Im breiten Verständnis der Öffentlichkeit beinhaltet der Begriff „Sozialhilfe“ aber meist etwas anderes. Bis 2004 waren es die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt

**Tab. 9 Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII im Dezember 2005 bis 2007**

Jahr	Insgesamt	Je 100 Einwohner	SGB II			SGB XII		
			zusammen <sup>1)</sup>	davon		zusammen <sup>2)</sup>	davon	
				erwerbsfähig	nicht erwerbsfähig		3. Kapitel <sup>3)</sup>	4. Kapitel
<b>Anzahl</b>								
2005	583 310	13,6	559 693	440 784	118 909	23 617	2 468	21 149
2006	590 543	13,9	565 924	441 445	124 479	24 619	2 841	21 778
2007	566 792	13,4	540 493	418 656	121 837	26 299	3 270	23 029
<b>Anteil in Prozent</b>								
2005	100	x	96,0	75,6	20,4	4,0	0,4	3,6
2006	100	x	95,8	74,8	21,1	4,2	0,5	3,7
2007	100	x	95,4	73,9	21,5	4,6	0,6	4,1

1) in Form von Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige

2) am 31. Dezember, in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) außerhalb von und in Einrichtungen

3) nur Empfänger außerhalb von Einrichtungen zur Vermeidung von Doppelerfassung mit Kapitel 4

Quelle (für SGB II-Daten): Bundesagentur für Arbeit

**Abb. 5 Struktur der Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II und SGB XII**  
(untersetzt mit Zahlenangaben vom Dezember 2007)

SGB II (Hartz IV)		SGB XII (Sozialhilfe)	
Arbeitslosengeld II (ALG II)	Sozialgeld	Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt <sup>1)</sup>	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren 418 656 Personen (73,9 %)	nicht erwerbsfähige Personen unter 65 Jahren, die in Bedarfsgemeinschaft mit Erwerbsfähigen leben 121 837 Personen (21,5 %) davon Kinder (unter 15 Jahren) 118 167 Personen (20,8 %)	nicht erwerbsfähige Personen unter 65 Jahren, die <b>nicht</b> in einer Bedarfsgemeinschaft mit Erwerbsfähigen leben 3 270 Personen (0,6 %) davon Kinder (unter 15 Jahren) 763 Personen (0,1 %)	nicht erwerbsfähige Personen mit voller Erwerbsminderung bzw. 65 Jahre u. älter <sup>3)</sup> 23 029 Personen (4,1 %) davon 65 Jahre und ältere Personen 9 584 Personen (1,7 %)
	nicht Erwerbsfähige ohne Anerkennung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung gemäß § 43 Abs. 2 SGB VI im Alter von 15 bis unter 65 Jahren 3 670 Personen (0,6 %)	nicht Erwerbsfähige ohne Anerkennung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung gemäß § 43 Abs. 2 SGB VI im Alter von 15 bis unter 65 Jahren 2 507 Personen <sup>2)</sup> (0,4 %)	nicht Erwerbsfähige mit Anerkennung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung gemäß § 43 Abs. 2 SGB VI im Alter von 18 bis unter 65 Jahren 13 445 Personen (2,4 %)

1) nur Empfänger außerhalb von Einrichtungen

2) darunter einzelne Empfänger im Alter von 65 Jahren (mit Geburtstag im Dezember)

3) Dem genannten Personenkreis wird diese Leistung vorrangig gegenüber den anderen genannten Leistungen gewährt, unabhängig davon, ob sie allein, mit nicht Hilfebedürftigen oder mit Empfängern einer dieser Leistungen zusammenleben.

außerhalb von Einrichtungen, die deshalb auch „Sozialhilfeempfänger im engeren Sinn“ genannt wurde. Die Empfänger der Hilfen in besonderen Lebenslagen wurden nicht mit eingeschlossen, da ihre Leistungen nicht dem Lebensunterhalt dienen, die Arbeitslosenhilfeempfänger und die Empfänger der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden nicht als „Sozialhilfeempfänger“ empfunden. Seit 2005 gehört die letztgenannte Empfängergruppe ohne Abstriche hinzu, denn ihre Leistungen dienen der Sicherung des Lebensunterhaltes und werden nun im Rahmen der Sozialhilfe gewährt. Aber auch die Empfänger von Leistungen nach SGB II sind oft gemeint, teilweise sogar ausschließlich, wenn von Sozialhilfeempfängern gesprochen wird. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, beim Umgang mit Aussagen zu Sozialhilfeempfängern, vor allem beim Umgang mit Zahlen, genau zu definieren, um welche Empfängergruppe es sich handelt.

Nach heutiger Gesetzeslage spricht niemand mehr von Sozialhilfeempfängern im engeren Sinn – es ist eher angebracht, von Sozialhilfeempfängern im weitesten Sinn zu sprechen und in diesen Begriff die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII und dem SGB II einzubeziehen. Welche Bedeutung dabei die einzelnen Empfängergruppen haben, zeigt die den Aufsatz abschließende Tabelle und die Übersicht zur Empfängerstruktur.

#### Literatur- und Quellenverzeichnis:

- [1] Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) in der Neufassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646; Berichtigung BGBl. I S. 2975)
- [2] Sozialgesetzbuch (SGB) - Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 901)
- [3] Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2006, Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Ausgabe 2008
- [4] Arbeitslose nach Ländern - Jahreszahlen ab 1991“ aus dem Internetangebot der BA unter <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/z.html>
- [5] Arbeitsstatistik 2004 - Jahreszahlen, Sondernummer der Amtlichen Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, 28. September 2005, 53. Jahrgang
- [6] Sozialgesetzbuch (SGB) - Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2008 (BGBl. I S. 1506)

Gina Gäbler, Dipl.-Slaw., Fachverantwortliche Analyse Soziales, Gesundheit